

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2/ AWIKE
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
z.H.
Herr Christopher Czernitzki

Ansprechpartner
Marco Neef, Dipl.-Geogr.
Leiter Projektentwicklung
T +49 6732 96 57-2450
M +49 162. 29 58 956
m.neef@juwi.de

Sebastian Brockes, Dipl.-Ing.
Leiter Akquisition West
T +49 6732 96 57-1013
M +49 172 6677504
Sebastian.brockes@juwi.de

30.10.2024

Stellungnahme der JUWI GmbH zum Entwurf des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG), Stand 30. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Czernitzki, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie,

die JUWI-Gruppe zählt seit nunmehr annähernd 30 Jahren zu den führenden Projektentwicklungsunternehmen von erneuerbaren Energieanlagen. Zu den Geschäftsfeldern zählen vor allem Projekte mit Wind- und Solarenergie sowie Hybridsysteme mit Speichern für industrielle Anwendungen. Für die Realisierung dieser Energieprojekte hat JUWI bislang ein Investitionsvolumen von mehr als zehn Milliarden Euro initiiert.

Aus unserem Büro in Bochum heraus entwickeln wir in den kommenden Jahren Windenergieprojekte für Nordrhein-Westfalen in einer Größenordnung von 400 Megawatt Leistung.

Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern am Ausbau der Erneuerbaren Energien begrüßen wir ausdrücklich. Neben der Kommunalabgabe bietet JUWI in seinen Projekten seit jeher eine Vielzahl an Beteiligungsformen für Bürgerinnen und Bürger vor Ort auf freiwilliger Basis an.

Mit § 6 EEG hat der Bundesgesetzgeber eine praxisbewährte und in der Windenergiebranche etablierte Regelung zur finanziellen Kommunalbeteiligung gefunden. Darüberhinausgehende landesspezifische Regelungen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Zum oben genannten Gesetzesvorhaben nehmen wir nachstehend wie folgt Stellung.

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

T +49 6732 96 57-0
F +49 6732 96 57-7001

info@juwi.de
www.juwi.de

Geschäftsführer:
Carsten Bovenschen (Vorsitz)
Christian Arnold
Stephan Hansen

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Georg Müller

Rechtsform: GmbH
Sitz: Wörrstadt
Amtsgericht Mainz
HRB 51356
USt-IdNr.: DE249256884

Bankverbindung:
Mainzer Volksbank eG
IBAN DE84 5519 0000 0666 7600 12
BIC MVBMD55XXX



Unser prozessorientierter Managementansatz ist an internationalen Normen ausgerichtet und nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert.

Zusammenfassung

Den ambitionierten Ausbau der Windenergie im Industrieland Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung begrüßt die JUWI-Gruppe ausdrücklich. Das zeitnahe Bereitstellen großer Mengen an kostengünstigem und sauberem Strom aus heimischer Windenergie wird immer mehr zum entscheidenden Faktor für den Wirtschaftsstandort NRW werden. Ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz dieses Vorhabens ist die finanzielle Beteiligung von Standortkommunen sowie deren Bürgerinnen und Bürgern. Mit § 6 EEG hat der Bundesgesetzgeber eine praxisbewährte und in der Windenergiebranche etablierte Regelung zur finanziellen Kommunalbeteiligung gefunden. Darüberhinausgehende landesspezifische Regelungen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich, steht die Parallelität unterschiedlicher Landesregelungen dem eigentlichen Ziel – der wirksamen Beschleunigung des Windenergieausbaus – doch entgegen, da zusätzliche Regelungen diesen verteuern, weiter bürokratisieren und deutlich unflexibler machen. Daher sollten aus unserer Sicht wirksamere Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels im Fokus stehen: so zum Beispiel das Vereinfachen von Planungs- und Genehmigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf die Anwendung des Artenschutzes, sowie das rechtssichere Ausweisen von Flächen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir den Entwurf des BürgEnG sehr kritisch. Es steht zu befürchten, dass die mit dem Entwurf einhergehenden komplizierten und bürokratischen Hürden sowie hohe finanzielle und zeitliche Aufwände auf Seiten der Vorhabensträger dazu führen werden, dass die positiven Effekte der bislang auf Landes- wie Bundesebene eingeführten Maßnahmen konterkariert werden würden. Die Einführung der BürgEnG in der vorliegenden Fassung halten wir daher für nicht zielführend

Begründungen und Handlungsempfehlungen zum Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG

Seit der erfolgten Bundesregelung zur Kommunalbeteiligung profitieren Standortgemeinden und somit auch deren Bürgerinnen und Bürger bereits heute finanziell vom Ausbau der Windenergie.

Ein neu in Betrieb genommener Musterwindpark (4-5 moderne Windenergie-Anlagen der 5- bis 6-Megawattklasse) bringt im Mittel jährliche Ausschüttungen von 175.000 EUR durch Gewerbesteuern und 140.000 EUR durch die Kommunalabgabe. Über eine Betriebsdauer von 25 Jahren leistet ein solcher Windpark somit fast 8 Mio. EUR an Zahlungen für die kommunalen Haushalte. Hinzukommen in der Regel weitere freiwillig vom Vorhabenträger geleistete finanzielle Akzeptanzmaßnahmen, wie festverzinsten Windsparrbriefe, lokale Stromtarife, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder ggf. der Betrieb eines oder mehrerer Anlagen als Bürgerwindrad. Angesichts der bereits bestehenden Vielfalt an etablierten Beteiligungsformen für Bürgerinnen und Bürger und der bestehenden § 6 EEG-Regelung ist eine weitere landesspezifische Regelung nicht erforderlich.

Die potenzielle Existenz von 16 unterschiedlich ausgestalteter Länderregelungen – vor allem im Hinblick auf die unterschiedlichen und zum Teil massiven Kostenbelastungen der Vorhabensträger – würde die Wettbewerbsfähigkeit in den EEG-Ausschreibungsrunden der BNetzA massiv verzerren. Einen fairen Wettbewerb der Windenergie-Standorte untereinander garantieren nur bundesweit einheitliche, beziehungsweise mindestens in der Höhe vergleichbare Regelungen.

Sofern das Land NRW dennoch weiter an einem Bürgerbeteiligungsgesetz festhalten will, so ist der viel zu hohe bürokratische wie finanzielle Aufwand erheblich zu reduzieren und eine faire Konstellation zwischen Vorhabenträger und Gemeinde herbeizuführen. [Das Verhältnis von Kostenbelastung, Projektwirtschaftlichkeit und Beteiligung von Gemeinde und Bürgerinnen und Bürgern muss in Einklang mit dem notwendigen Ausbautempo gebracht werden.](#) Der vorliegende Gesetzentwurf in seiner aktuellen Form gefährdet aus unserer Sicht jedoch dieses Ziel und die Umsetzung von Windenergievorhaben insgesamt massiv. Ohne tatsächlich realisierte Projekte werden aber weder die Ausbauziele noch die mit dem Gesetzesvorhaben beabsichtigte Beteiligung erzielt.

Daher sollte die Entscheidung über die Wahl der Beteiligungsformate beim Vorhabenträger liegen. Beteiligungsberechtigte Standortgemeinden dürfen angemessene Beteiligungsangebote nicht blockieren dürfen. [Eine Ergänzung des BürgEnG um eine Einwilligungspflicht der Gemeinden zu angemessenen Angeboten der Vorhabensträger ist aus unserer Sicht daher unverzichtbar.](#)

[Die Angemessenheit eines Angebots des Vorhabenträgers muss als erfüllt gelten, sofern ein Beteiligungsangebot zusätzlich zur Zahlung nach § 6 EEG an Gemeinde und/oder Anwohnende dem Wert einer Direktzahlung an Standortgemeinden oder Anwohnende von 2.000 Euro pro Megawatt und Jahr entspricht.](#)

Grundsätzlich muss es für die Erfüllung der gesetzlichen Beteiligungspflicht ausreichen, den Gemeinden bzw. den Anwohnenden ein Angebot zu unterbreiten. [Die tatsächliche Inanspruchnahme des Angebotes darf nicht Maßstab der Pflichterfüllung sein.](#)

Will der Gesetzgeber an einer Pflicht für ein [Nachrangdarlehen](#) als Ersatzbeteiligung festhalten, plädieren wir dafür, die [Zinshöhe des KfW Erneuerbare Energien Standard-Programms zum Stichtag drei Monate vor der Vorlage des Angebots als Bestimmungsgrundlage anzunehmen.](#) Die Mindestlaufzeit eines Nachrangdarlehens sollte kürzer als 10 Jahre sein können, sofern die Anwohnenden sich für ein Angebot mit kürzerer Laufzeit entscheiden. Die Pflicht zu einem Angebot muss einmalig sein. Die Ausgestaltung des Nachrangdarlehens muss den Vorgaben des § 2a Vermögensanlagegesetzes entsprechen. Dieses darf maximal sechs Millionen Euro pro Emittenten bzw. Projektgesellschaft und 25.000 Euro pro Mitzeichnenden umfassen. Für Fälle der Überzeichnung sollte ein Zuteilungsverfahren festgelegt werden, damit sich ggfs. mehr Anwohnende beteiligen können.

[Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten oder Vertragsstrafen dürfen das Zweifache der Zahlung nach § 6 EEG nicht übersteigen,](#) da sie ansonsten unverhältnismäßig sind. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen für eine Ersatzbeteiligung bzw. eine Ausgleichsabgabe halten wir aufgrund der sehr hohen Kosten und der Regelungsstruktur für unangemessen. Hinsichtlich der sehr hohen Ausgleichsabgabe sehen wir die Gefahr eines Fehlanreizes.

Die Anwendung der aus dem BürgEnG folgenden Maßnahmen muss, wie auch bei § 6 EEG erfolgt, ausdrücklich und explizit als nicht Strafrechtsrelevant erklärt werden.

Konkrete Anmerkungen zu den geplanten Regelungen des BürgEnG im Einzelnen

Thema	Hinweis	Empfehlung
§ 2 (4)	Ausnahme für Bürgerenergiegesellschaften (BEG) gemäß § 3 Nr. 15 EEG ist im Sinne der Ziele des BürgEnG unpassend. Derartige BEG begünstigen Personen in einem weiten Umkreis um ein Vorhaben, für die das Argument der „Betroffenheit“ nicht mehr gelten kann.	Streichung von § 2 (4)
§ 3 Begriffsbestimmung	<p>§ 3 (2) Definition des "Vorhabens" ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn die Definition auf einzelne Genehmigungen abzielt, würde es bedeuten, dass man für jede BlmSchG ein separates Beteiligungsangebot machen müsste! - Es ist durchaus möglich, dass in einem als Vorhaben definierten Fläche mehrere BlmSch-Anträge gestellt werden. Das darf nicht dazu führen, dass auch mehrere Angebote gemacht werden müssen. 	Konkretisierung des Begriffs „Vorhaben“ , bspw. „ <i>zusammenhängender Windpark eines Betreibers/Entwickler</i> “ oder „ <i>alle Windenergieanlagen, für die von einem Vorhabenträger im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang BlmSch-Genehmigungen beantragt werden</i> “.
§ 4 Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs	<p>§ 4 (2): „Führt zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 zu einer Veränderung des Standorts des Vorhabens, ist die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen hierüber zu informieren.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum jede Standortveränderung die Informationspflicht auslösen muss. 	Dies sollte begrenzt werden auf Fälle, in denen sich die Standortveränderung auf die beteiligungsberechtigten Gemeinden auswirkt.
	§ 4 (3) Nachbargemeinden sind "zu berücksichtigen",	Präzisierung des Begriffs „berücksichtigen“: Erfolgt die Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs federführend durch

<ul style="list-style-type: none"> - Bedeutet „zu berücksichtigen“, dass das Angebot soll gegenüber den Nachbargemeinden erfolgen muss, die jedoch den Beteiligungsentwurf nicht mitverhandeln? - Aus unserer Sicht ist dies zu unbestimmt. Welche Anforderungen sind an die Berücksichtigung zu stellen? Die Unbestimmtheit kann in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten führen. 	<p>die betroffene Standortgemeinde? Dann sollte es so präzisiert werden.</p>
<p>§ 4 (3) Entwurf und Verhandlung der Beteiligungsvereinbarung.</p> <p>"Die zuständige Behörde unterstützt die Beteiligten hierbei."</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die zuständige Behörde wird erfahrungsgemäß wenig / nicht unterstützen können. 	<p>Unterstützung durch die Behörde kann aus unserer Sicht entfallen.</p>
<p>§ 4 (3) „Der frühzeitige Austausch soll nach Einreichung des vollständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags erfolgen, ...“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass ein möglichst frühzeitiger Austausch erfolgt. - Allerdings ist zu beachten, dass bei Einreichung des Genehmigungsantrages noch die Entscheidung der Standortgemeinde aussteht, ob sie das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Genehmigung erteilt oder nicht. - Hier besteht die Gefahr, dass Angebote als Bestechung ausgelegt werden! 	<p>Es muss im Gesetz klargestellt werden, dass ein frühzeitiger Austausch mit der Standortgemeinde über die Beteiligungsvereinbarung auch vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur beantragten Genehmigung nicht den §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch unterfällt.</p> <p>Vorschlag für eine Ergänzung in § 4 Abs. 3 Satz 7 NEU: <i>„Der frühzeitige Austausch ist nach § 6 Abs. 4 EEG ausdrücklich gestattet, insofern er der Angemessenheit dieses Gesetzes entspricht und die Vertragspartner in der Beteiligungsvereinbarung nach § 7 Abs. 1 die wirtschaftlichen Bedingungen des Vorhabens berücksichtigen.“</i></p>
<p>§ 4 (4) „Der Vorhabenträger legt auf Basis des frühzeitigen Austausches nach Absatz 3 bis spätestens drei Monate nach Erhalt</p>	<p>Folgender Formulierungsvorschlag für einen neuen § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3:</p>

	<p>der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung den Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf vor.“</p> <p>- Hier fehlt eine Frist, in der sich die Standortgemeinden zu dem Beteiligungsentwurf äußern müssen. Dies kann zu Verzögerungen und Planungsunsicherheiten für Vorhabenträger führen, ob es zu einer Vereinbarung kommt oder nicht. Der Vorhabenträger muss sich mit ausreichender Vorlaufzeit darauf vorbereiten können, ob der Fall der Ersatzbeteiligung eintritt oder nicht.</p> <p>- Darüber hinaus gilt für Gemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts das Willkürverbot. Wird das Angebot des Vorhabenträgers ausgeschlagen, muss hierfür auch eine Begründungspflicht gelten. Zumal das Nichtzustandekommen der Vereinbarung negative Rechtsfolgen für die Vorhabenträger mit sich bringt (verpflichtende Ersatzbeteiligung bzw. Ausgleichsabgabe).</p>	<p>„Die Standortgemeinden haben innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfs dem Vorhabenträger mitzuteilen, ob sie das Beteiligungsangebot annehmen oder nicht. Im Falle der Ablehnung ist diese näher zu begründen.“</p>
<p>§ 5 Beteiligungsbe-rechtigte Per-sonen</p>	<p>Die Nachweispflicht für den Vorhabenträger, dass ein Anleger Anwohner der Standortgemeinden ist, halten wir für unverhältnismäßig und unpraktikabel</p>	<p>Der Nachweis der Berechtigung sollte durch den Anleger im Rahmen der Zeichnung erfolgen. Keine Prüfung durch Anbieter.</p>
<p>§ 6 (1) Beteiligungsbe-rechtigte Ge-meinden</p>	<p>Die nach § 6 EEG zum 1. Januar 2023 neu eingeführte freiwillige Zahlung an Kommunen wird von der Windbranche nahezu vollständig durchgeführt. Für weitere finanzielle Beteiligungen präferieren wir grundsätzlich eine einheitliche gesetzliche Regelung auf Bundesebene oder aber eine entsprechend einheitliche Regelung in allen Ländern.</p> <p>Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Kment von der Universität Augsburg zu den Fragen finanzverfassungsrechtlicher Spielräume einer verpflichtenden Bundesregelung nach</p>	<p>Vor Inkrafttreten einer Landesregelung sollte eine bundeseinheitliche Regelung oder ein konkretisiertes Rahmengesetz gegenüber dem EEG 2023 auf der Basis des genannten BMWK-Gutachtens auf Bitte des Entschließungsantrags des Deutschen Bundestages zum Energieso-fortmaßnahmenpaket vom 5. Juli 2022 und zuletzt durch den Beschluss der Energie-ministerInnen und -senatorInnen der Länder vom 29. März</p>

	<p>§ 6 EEG und weiterer Gestaltungsspielräume nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V vom 22. März 2022 sollte zunächst eingehend geprüft und mit den Ländern im Rahmen der Energieministerkonferenz diskutiert werden, bevor eine einzelne Landesregelung in Kraft gesetzt wird.</p>	<p>2023 eingehend geprüft werden. Mindestens sollte in § 6 Abs. 1 eine konforme Regelung hinsichtlich der beteiligungsberechtigten Gemeinden gemäß § 6 Abs. 1 EEG erfolgen.</p>
<p>§ 7 Beteiligungsvereinbarung</p>	<p>§ 7 (1) Sollte die Wahl der Beteiligungsform nicht wie in Niedersachsen beim Vorhabenträger liegen, muss die einseitige Verpflichtung der Vorhabenträger zur Beteiligung zwingend um eine Einigungsverpflichtung der Standortgemeinden mit dem Vorhabenträger ergänzt werden. Die gesetzliche Pflicht gilt dann als erfüllt, wenn der Wert des Angebots die Angemessenheitsschwelle übersteigt oder wenn der Vorhabenträger zwei Angebote im Sinne der Angemessenheit unterbreitet hat. Voraussetzung ist eine angemessene Definition von Angemessenheit (siehe unten) sowie bei Festhalten an einem Nachrangdarlehen eine angemessene Wahl der Bemessungsgrößen (vgl. § 8). Zu prüfen ist ferner, ob damit die Ersatzbeteiligung entfallen kann.</p> <p>Während der Vorhabenträger einer Verpflichtung zur Einigung unterliegt, hat die Kommune als Vertragspartner keine Sanktionen zu befürchten. Dass der Gesetzgeber, wie es in der Begründung heißt, davon ausgehen kann, dass „die Standortgemeinde in Vertretung der Einwohnerinnen und Einwohner die bestmögliche Vereinbarung im Sinne der Akzeptanzsteigerung aushandeln können“, schafft ein ungleiches Vertragsverhältnis zulasten des Vorhabenträgers. So sollen sich beide Vertragsparteien zwar „proaktiv an einer fairen, angemessenen Ausgestaltung sowohl im Sinne der Akzeptanzerhaltung beziehungsweise Akzeptanzgewinnung als</p>	<p>Vorschlag für eine Ergänzung in § 7 Abs. 1 NEU: <i>„Die Beteiligungsberechtigten sind verpflichtet, ein Angebot des Vorhabenträgers anzunehmen, wenn die vorgelegte Beteiligungsvereinbarung die wirtschaftlichen Bedingungen des Vorhabens berücksichtigen und der Wert des Angebots die Angemessenheitsschwelle übersteigt oder wenn der Vorhabenträger zwei Angebote im Sinne der Angemessenheit unterbreitet.“</i></p>

auch des Windenergieausbaus in die Verhandlungen einbringen“, in extremen Fällen können die Gemeinden aber alle Offerten des Vorhabenträgers für unangemessen erklären und sich auf die Ersatzbeteiligung zurückziehen, ggf. auf die Ausgleichsabgabe hoffen oder das Projekt mit überzogenen Forderungen sogar ganz zum Scheitern bringen. Damit besteht die Gefahr, dass der Zweck des Gesetzes in sein Gegenteil verkehrt wird. Denn sowohl die Ersatzbeteiligung als auch die Ausgleichszahlung stellt damit eben nicht „nur eine gesetzlich für erforderlich gehaltene Rückfalloption dar“, sondern ein Druckmittel der Gemeinden gegenüber dem Vorhabenträger. So ist u. a. nicht definiert, was eine „angemessene“ Beteiligung eigentlich ist. Die mit der Annahme verbundene Hoffnung, allen Kommunen brächten einen pauschalen Einigungswillen mit, greift hier zu kurz. So wird einem möglichen Missbrauch, Windenergieprojekte durch hohe Beteiligungsforderungen an den Rand der Wirtschaftlichkeit zu führen, nicht Einhalt geboten und ggf. die lokale Wertschöpfung sogar insgesamt in Frage gestellt. Das damit verbundene hohe Investitionsrisiko gefährdet die dringend benötigten Mehrinvestitionen in den Windenergieausbau und damit die Beschleunigung der Energiewende.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Beteiligungsberechtigte und Standortgemeinden finanziell angemessen am Ertrag des Vorhabens zu beteiligen.

- "Angemessen" ist eine unbestimmte und damit nicht akzeptable Formulierung, die Raum für zusätzliche Forderungen und Verhandlungen öffnet.

- Die Frage der Angemessenheit muss aus 2 Gründen näher konkretisiert werden:

Die Angemessenheit muss hinreichend genau definiert werden.

Vorschlag für eine Ergänzung in § 7 Abs. 1 NEU: *„Als angemessen gilt eine Zahlung an Standortgemeinden oder Bürgerinnen und Bürger, die einem Wert von 2.000 Euro pro Megawatt und Jahr entspricht.“*

	<p>- Zum einen hat das BVerfG bereits zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V festgestellt, dass verpflichtende Beteiligungen an Windenergievorhaben beträchtlich in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Vorhabenträger eingreifen (Beschluss vom 23.03.2022, 1 BvR 1187/17). Damit es nicht zu grundrechtsverletzenden Forderungen der Standortgemeinden kommt, müssen Obergrenzen der Beteiligung konkret festgelegt werden.</p> <p>- Dies ist zweitens auch deshalb erforderlich, um Vorhabenträger und Standortgemeinden nicht in die Gefahr strafrechtsrelevanter Handlungen zu bringen (Vorteilsgewährung/Bestechlichkeit). Denn Standortgemeinden müssen zum einen entscheiden, ob sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ihr gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben erteilen und haben zudem die Möglichkeit, gegen eine erteilte Genehmigung, die nicht in ihrem Sinne ist, zu klagen. Erteilen Gemeinden bei Vorliegen eines Beteiligungsangebots ihr Einvernehmen bzw. verzichten sie auf eine Klage, kann dies den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung nach sich ziehen.</p>	<p>Es muss ein klarer Rahmen geschaffen werden, in welchem Umfang angebotene Beteiligungen zulässig sind, ohne dass diese in den Bereich der strafrechtlich relevanten Vorteilsgewährung / Bestechung fallen.</p>
	<p>§ 7 (3) a) Gesellschaftsbeteiligung in Höhe von beispielsweise 20 Prozent der Gesellschaftsanteile</p> <p>- „Beispielsweise“ ist zu unspezifisch</p> <p>- Die aufgeführten Beteiligungsbeispiele sind zu unbestimmt. Es fehlen klare Obergrenzen zulässiger Beteiligungen.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 7 (1).</p>
	<p>§ 7 (3) c) die finanzielle Beteiligung der Beteiligungsberechtigten nach § 5 über Anlageprodukte in Höhe von beispielsweise 20 Prozent der Investitionssumme,</p> <p>- Anlageprodukte ist sehr weit gefasst und eröffnet dem Anbieter viel Raum</p>	<p>siehe Anmerkung unter § 8 (1)</p>

	- „20% der Investitionssumme: siehe Anmerkung unter § 8 (1)	
§ 8 Ersatzbeteiligung	<p>§ 8 (1) „Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die Standortgemeinden um ein Angebot nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, richtet sich die Höhe der Zahlung nach dieser Vorschrift.“</p> <p>- Hier muss klargestellt werden, dass bei einem Angebot nach § 6 EEG nicht nur die Höhe der Zahlung, sondern alle Anforderungen und Rechtsfolgen des Angebots sich nach dieser Vorschrift richten, also insb. auch die Erstattungsfähigkeit der Zahlung vom Netzbetreiber, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.</p>	<p>Konkreter Formulierungsvorschlag:</p> <p>- „Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die Standortgemeinden um ein Angebot nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, richten sich Anforderungen und Rechtsfolgen des Angebots nach dieser Vorschrift.“</p>
	<p>§ 8 (1) und (2) Thema 20% der Investitionssumme</p> <p>- Die Orientierungsgröße 20% der Investitionssumme für das Volumen des Angebotes ist ein aus unserer Sicht ein <u>NO-GO!</u></p> <p>- Investitionssumme entspricht der Gesamtinvestition, von der üblicherweise ca. 20% durch Eigenkapital (EK) dargestellt werden</p> <p>- Der WVV hält es für denkbar, dass der Gesetzentwurf eigentlich einen Anteil von 20% des Eigenkapitals festlegen will. Ansonsten wäre die Forderung, dass das gesamte erforderliche EK durch das Beteiligungsangebot ersetzt werden würde.</p> <p>- Dass dies eigentlich nicht gewollt ist, lässt sich auch aus § 7.3.a) herauslesen. Dort wird von 20% der Gesellschaftsanteile gesprochen. Dies muss in jedem Fall angepasst werden.</p> <p>- Aus unserer Sicht ist zudem zu prüfen, ob die Ersatzbeteiligung nach § 8 insgesamt angesichts der von uns vorgelegten Vorschläge unter § 7 entfallen kann.</p>	<p>Sofern es sich bei „20% der Investitionssumme“ um eine fehlerhafte Orientierungsgröße handelt, ist die Formulierung zu streichen und ggfs. um eine konkrete und angemessene Bestimmung des Volumens zu ersetzen (siehe Vorschlag oben zu § 7 (1)).</p> <p>Der WVV hält eine Beteiligung auch in der Größenordnung von 20% des Eigenkapitals für ungeeignet. Windenergieprojekte werden in der Praxis teilweise mit 100% Eigenkapital und teilweise mit sehr niedrigem Eigenkapital finanziert. Die Bindung an einen Eigenkapitalanteil ist daher nicht empfehlenswert. Besser geeignet wäre ein spezifischer Wertansatz pro MW und Jahr.</p>

	<p>§ 8 (2) Der Zinssatz nach § 7 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung beträgt derzeit 7,91 % p.a. und liegt damit deutlich zu hoch. Dies würde dazu führen, dass Projekte überwiegend aufgrund der hohen Zinslast (und evtl. weiter steigender Zinsen) nicht mehr umsetzungsfähig wären. Die Zinsbelastung würde bei einem Nachrangdarlehen in Höhe von 20% der Investitionskosten für eine typische Windenergieanlagen bei ca. 150.000 Euro/Jahr liegen. Dies würde die Wirtschaftlichkeit in einem Maße verschlechtern die die Umsetzung von Vorhaben in der Mehrzahl der Vorhaben verhindert, zumal die zusätzlichen Kosten im Wettbewerb des EEG-Ausschreibungssystems nicht durch höhere Einnahmen kompensierbar sind.</p> <p>- Die Festlegung der Laufzeit auf 10 Jahre halten wir für unangemessen. Hier sollte Verhandlungsfreiheit bestehen. Anleger wünschen häufig kürzere Laufzeiten.</p>	<p>Angemessener wäre ein Zinssatz, der sich am Stichtag in der Höhe des KfW Erneuerbare Energien Standard-Programms orientiert, maximal aber am aktuellen Basiszinssatz gem. BGB § 247 (1) nF plus 2 Prozent Risikoaufschlag und der drei Monate vor der Vorlage des Angebots festgelegt wird.</p> <p>Die Mindestlaufzeit eines Nachrangdarlehens sollte kürzer als 10 Jahre sein können, sofern die Anwohner sich für ein Angebot mit kürzerer Laufzeit entscheiden. Die Pflicht zu einem Angebot muss einmalig sein.</p>
	<p>§ 9 (1) „Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe ersetzt die Verpflichtungen aus der Beteiligungsvereinbarung beziehungsweise jene aus der Ersatzbeteiligung gegenüber der jeweiligen Gemeinde.“</p> <p>- In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Ausgleichsabgabe auch die Pflicht zum Angebot eines Nachrangdarlehens ersetzt.</p> <p>- Unser Verständnis der Regelung ist, dass wir schon jetzt nicht dazu verpflichtet sind, eine Ersatzbeteiligung anzubieten, also auch kein Nachrangdarlehen, wenn wir dafür in Kauf nehmen die 0,8 cent zu zahlen.</p> <p>- Allerdings ist dies unklar formuliert, insb. ob die Pflicht zum Nachrangdarlehen ebenfalls entfällt oder weiterhin besteht. Das sollte klargestellt werden.</p>	<p>Dass die Ausgleichsabgabe auch die Pflicht zum Angebot eines Nachrangdarlehens ersetzt, ist in § 9 Abs. 1 S. 3 klarzustellen.</p> <p>Folgender Formulierungsvorschlag:</p> <p>- „Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe ersetzt die Verpflichtungen aus der Beteiligungsvereinbarung beziehungsweise jene aus der Ersatzbeteiligung gegenüber der jeweiligen Gemeinde. Dies gilt auch für eine nicht erfolgte Offerte im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3.“</p>

<p>§ 9 Ausgleichsabgabe</p>	<p>§ 9 (2): „Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,8 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2. der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt das Vierfache dessen, was in § 6 EEG vorgesehen ist. Dies ist u.E. offensichtlich unverhältnismäßig und daher herabzusetzen. - Es ist für uns unklar, ob von den 0,8 Cent die Zahlungen gemäß § 6 Absatz 5 EEG i. H. v 0,2 Cent von diesen 0,8 Cent abziehbar, also erstattbar sind, oder nicht. - Dies stellen wir angesichts der aktuellen Formulierungen in Frage. Denn die Erstattungsfähigkeit gilt gemäß § 6 Abs. 5 EEG nur für Zahlungen, die nach diesem Paragraphen geleistet werden. Siehe Regelungsvorschlag zu § 8 (1). 	<p>Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist u.E. deutlich herabzusetzen.</p> <p>Sollte an der Ausgleichsabgabe festgehalten werden, darf diese die Zahlung nach § 6 EEG um nicht mehr als 100 Prozent überschreiten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausgleichsabgabe ist zudem vor allem klarzustellen, dass diese in dem Umfang, der durch § 6 EEG vorgesehen ist, erstattungsfähig ist, um eine übermäßige Belastung der Vorhabenträger zu vermeiden.</p> <p>Folgender Formulierungsvorschlag für einen neuen § 9 Abs. 2 Satz 2:</p> <p>- „Für die zu leistende Ausgleichsabgabe gilt anteilig von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde die in § 6 Abs. 5 EEG geregelte Erstattungsfähigkeit entsprechend.“</p>
<p>§ 10 Mittelverwendung durch die Gemeinde</p>	<p>Der Umfang der zu veröffentlichenden Informationen ist deutlich zu weitgehend und wirft erhebliche wettbewerbsrechtliche Fragestellungen auf.</p>	<p>Die Mittelverwendung könnte an die Themen Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieeffizienz, Natur- und Artenschutz-Maßnahmen, etc. gekoppelt werden, damit die Gemeinden auch in die Verantwortung der Transformation genommen werden</p> <p>Insoweit ist es zwingend erforderlich und aus Transparenzgesichtspunkten völlig ausreichend, die Veröffentli-</p>

	<p>- Insbesondere die Veröffentlichung von Beteiligungsentwürfen und Beteiligungsvereinbarungen stellt eine unzulässige Verbreitung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - - Darüber hinaus ist die Erteilung der Auskünfte und die Einsichtnahme in die Unterlagen des Vorhabensträgers zu unbestimmt und zu beschränken auf den Gesetzeszweck 	<p>chung auf diejenigen Informationen zu beschränken, die die Beteiligung der nach § 5 Berechtigten betreffen.</p> <p>Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Vereinbarungen mit den Gemeinden ist abzulehnen.</p>
§ 11 Transparenzplattform	<p>Der Umfang der zu veröffentlichenden Informationen ist deutlich zu weitgehend und wirft erhebliche wettbewerbsrechtliche Fragestellungen auf.</p> <p>- Insbesondere die Veröffentlichung von Beteiligungsentwürfen und Beteiligungsvereinbarungen stellt eine unzulässige Verbreitung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dar.</p>	<p>Insoweit ist es zwingend erforderlich und aus Transparenzgesichtspunkten völlig ausreichend, die Veröffentlichung auf diejenigen Informationen zu beschränken, die die Beteiligung der nach § 5 Berechtigten betreffen.</p> <p>Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Vereinbarungen mit den Gemeinden ist abzulehnen.</p>
§ 12 Durchführung des Gesetzes	<p>§ 12 (4) „Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren.“</p> <p>- Dies ist zu unbestimmt und zu beschränken auf den Gesetzeszweck.</p>	<p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>"... <i>Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit diese für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz relevant sind.</i>"</p>

Mit freundlichen Grüßen



Marco Neef (Dipl.-Geogr.), Leiter Projektentwicklung



Sebastian Brockes (Dipl.-Ing.), Leiter Akquisition West

JUWI GmbH